

VERTRAG

über die Einspeisung elektrischer Energie aus KWK-Anlagen mit Leistungsmessung

zwischen

EinspeiserName
EinspeiserStraße
00000 EinspeiserStadt
– nachstehend "Einspeiser" genannt –

und

Stadtwerke Andernach Energie GmbH
Läufstraße 4
56626 Andernach
– nachstehend "Netzbetreiber" genannt –

Präambel:

Zur umweltfreundlichen Erzeugung von Wärme und Strom betreibt der Einspeiser eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage. Zur Regelung der Einspeisebedingungen auf Grundlage des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz im Folgenden „KWKG“ genannt) vereinbaren die Vertragspartner:

1. Art und Umfang der Einspeisung

1.1 Der Einspeiser ist Betreiber folgender Anlage(n) zur Erzeugung von Strom im Sinne des KWKG in **AnlagenStraße**, **00001 AnlagenStadt** (im Folgenden „Anlage“ genannt):

Anzahl baugleicher Anlagen: **X**
Hersteller: **XXXX**
Typ: **XXX**
Elektrische Leistung: **XXX** kW (Summenleistung der installierten elektrischen Wirkleistung der Einzelanlagen gemäß Typenschild)
Datum der Inbetriebnahme: **XX.XX.XXXX**

1.2 Der Einspeiser verpflichtet sich, die gesamte in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste elektrische Energie an den Netzbetreiber mit einer Spannung von **400** Volt, einer Nennfrequenz von 50 Hertz und einem $\cos \phi \geq 0,90$ **induktiv** zu liefern.

1.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die vom Einspeiser angebotene elektrische Arbeit und Leistung in sein Netz für die allgemeine Versorgung vorrangig aufzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Umfang es sich bei dem angebotenen Strom um KWK-Strom oder sonstigen Strom handelt.

2. Übergabe, Eigentums Grenzen, Messeinrichtungen

- 2.1 Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Einspeisers am Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Endpunkt ist die **Hausanschlussicherung** (Anlage 1). Die an der Übergabestelle vereinbarte Einspeiseleistung für die in Ziffer 1.1 genannte Anlage in Höhe von **XXX** kVA darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers überschritten werden.
- 2.2 Die Messung der in das Netz des Netzbetreibers **ingespeisten** elektrischen Energie erfolgt auf der **400-Volt-Seite** mit einer registrierenden Leistungsmessung (Anlage 1).
- 2.3 Die vom Einspeiser aus dem Netz des Netzbetreibers **bezogene** elektrische Energie wird auf der **400-Volt-Seite** mit einer registrierenden Leistungsmessung erfasst (Anlage 1).
- 2.4 Die Messung der von der Anlage nach Ziffer 1.1 **erzeugten** elektrischen Energie erfolgt auf der **400-Volt-Seite** (Anlage 1).
- 2.5 Zähler, zum Zähler gehörende Zusatzgeräte und Wandler bilden zusammen mit den dazugehörenden Anschlüssen die Messeinrichtung, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Messstellenbetrieb und die Messung erfolgen nach Maßgabe der §§ 21b bis 21i Energiewirtschaftsgesetz. Die Übermittlung der Messergebnisse vom Messdienstleister zum Netzbetreiber erfolgt in einem einheitlichen elektronischen Format entsprechend Messzugangsverordnung.
- 2.6 Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Zählerschrank wird vom Einspeiser entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen bauseits gestellt und bleibt im Eigentum des Einspeisers. Der Einspeiser stellt dem Netzbetreiber auf Anforderung einen Telefonanschluss zur Zählerfernauslesung in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes zur Verfügung.
- 2.7 Die Messeinrichtung steht im Eigentum des Messstellenbetreibers. Als Messstellenbetreiber beauftragt der Einspeiser
- den Netzbetreiber,
 - einen fachkundigen Dritten.
- 2.8 Jeder Vertragspartner ist für Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen jeweiligen Kosten.
- 2.9 Vergütungsvoraussetzung für KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW ist gemäß § 4 Abs. 1 KWKG i.V.m. § 6 EEG, dass diese KWK-Anlagen mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ausgestattet sind.
- 2.10 Die Messeinrichtung wird monatlich, möglichst am letzten Tag eines Monats, durch den Messstellenbetreiber abgelesen.
- 2.11 Die vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen werden vom Einspeiser gemäß Preisblatt (Anlage 4) vergütet. Die dort in Ziffer 4 genannten Preise ändern sich zu dem Zeitpunkt und um den gleichen prozentualen Betrag, wie sich das im jeweils veröffentlichten Preisblatt „**Netznutzung**“ genannte **Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung der Messebene Niederspannung mit Leistungsmessung** ändert. Das zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns veröffentlichte **Entgelt für Messstellenbetrieb** beträgt **XX,XX** €/Jahr, **für Messung XX,XX** €/Jahr **und für Abrechnung XX,XX** €/Jahr, jeweils zzgl. Umsatzsteuer.
- 2.12 Die Feststellung der aus der Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Einspeisers und ist nicht Gegenstand des hier vorliegenden Vertrages.

3. Einspeisevergütung

Die Vergütung des Stroms, der ausschließlich in oben bezeichneter Anlage erzeugt und gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages an der Übergabestelle eingespeist und übergeben wird, erfolgt auf Basis der Preisregelung im Sinne des § 4 Abs. 3 KWKG. Danach setzt sich die Vergütung für die vom Einspeiser in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie zusammen aus:

- der Vergütung für die eingespeiste Arbeit (Ziffer 3.1)
- dem vermiedenen Netzentgelt (Ziffer 3.2)
- dem Zuschlag nach dem KWKG (KWK-Zuschlag, Ziffer 3.3)

Für KWK-Strom im Sinne des § 4 Abs. 3a, der nicht in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wird, ist nur der KWK-Zuschlag (Ziffer 3.3) zu vergüten.

3.1 Vergütung der eingespeisten Arbeit

- (1) Der Netzbetreiber vergütet dem Einspeiser für den gesamten eingespeisten Strom, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom oder um sonstigen Strom handelt, einen Arbeitspreis. Die

Höhe der Vergütung der eingespeisten Arbeit bemisst sich nach dem üblichen Preis für dezentral eingespeisten Strom.

- (2) Als üblicher Preis gilt der auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete durchschnittliche Preis in Cent/kWh für Phelix Base (Tag) an der Strombörse EEX, Leipzig, im jeweils vorangegangenen Quartal.
- (3) Die Mitteilung des jeweils gültigen Preises erfolgt über die Abrechnung.
- (4) Die eingespeiste Leistung wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Leistung ist in dem in Absatz (1) genannten Preis enthalten.
- (5) Die eingespeiste Arbeit wird nicht vergütet, wenn die KWK-Anlage dem Bilanzkreis des Einspeisers oder eines Dritten im Sinne § 4 Abs. 2a KWKG zugeordnet ist.

3.2 Vermiedenes Netzentgelt

- (1) Der Netzbetreiber vergütet dem Einspeiser für den gesamten eingespeisten Strom, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKG oder um sonstigen Strom handelt, das aufgrund der dezentralen Einspeisung durch die Anlage vermiedene Netzentgelt. Maßgebend für die Berechnung sind die jeweils gültigen veröffentlichten Netzentgelte für hohe Nutzungsdauern der Umspannebene Mittel- auf Niederspannung, die durch die dezentrale Einspeisung entlastet wird.
- (2) Das vermiedene Netzentgelt besteht aus einem vermiedenen Arbeits- und einem vermiedenen Leistungsentgelt.
- (3) Das auf die Anlage entfallende vermiedene Arbeitsentgelt berechnet sich als Produkt aus eingespeister Arbeit und dem Arbeitspreis gemäß Absatz (1).
- (4) Die gesamte Vermeidungsleistung P_{ges} aller in dieselbe Netz- oder Umspannebene einspeisenden dezentralen Erzeugungsanlagen ist die Differenz zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene (einschließlich Verluste) und der maximalen Bezugslast aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene.

Die in der jeweiligen Netz- oder Umspannebene entstehenden gesamten vermiedenen Leistungskosten K_{ges} berechnen sich als Produkt aus P_{ges} und dem Leistungspreis gemäß Absatz (1). K_{ges} wird den folgenden beiden Anlagenkategorien zugeordnet:

- Kategorie 1: Hierunter fallen alle dezentralen Erzeugungsanlagen, deren Anteil an K_{ges} entsprechend ihrer tatsächlichen Einspeiseleistung zum Bewertungszeitpunkt berechnet wird. Die der Kategorie 1 zugeordneten vermiedenen Leistungskosten werden als K_1 bezeichnet.
- Kategorie 2: Hierunter fallen alle dezentralen Erzeugungsanlagen, deren Anteil an K_{ges} entsprechend ihrer Jahresarbeit berechnet wird. Die der Kategorie 2 zugeordneten vermiedenen Leistungskosten werden als K_2 bezeichnet.

Die Aufteilung von K_{ges} auf die beiden Anlagenkategorien erfolgt leistungsanteilig zum Bewertungszeitpunkt. Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene.

Das auf die jeweilige Erzeugungsanlage entfallende vermiedene Leistungsentgelt ergibt sich bei Anlagen, die der

- Kategorie 1 zugeordnet sind, leistungsanteilig aus K_1 . Maßgebend ist dabei die zum Bewertungszeitpunkt eingespeiste Leistung.
 - Kategorie 2 zugeordnet sind, arbeitsanteilig aus K_2 . Maßgebend ist dabei die im Kalenderjahr von der jeweiligen Erzeugungsanlage eingespeiste Arbeit.
- (5) Die Anlage wird der Kategorie 1 zugeordnet. Der Einspeiser hat das Recht die Kategorie zum Ersten eines jeden Kalenderjahres zu wechseln. Der Wechsel ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.
 - (6) Die Höhe des vermiedenen Netzentgeltes wird bei Änderungen der für die Berechnung maßgebenden Netzentgelte im gleichen Verhältnis angepasst, ohne dass dies einer gesonderten Mitteilung an den Einspeiser bedarf.

3.3 KWK-Zuschlag

- (1) Für die eingespeiste Strommenge sowie die nicht eingespeiste Nettostromerzeugung, soweit es sich um KWK-Strom handelt, vergütet der Netzbetreiber den KWK-Zuschlag gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 4 Abs. 3a KWKG.
- (2) Die Anlage ist folgender Anlagenkategorie zugeordnet (Anlage 7): hocheffiziente neue KWK-Anlagen > 2 MWel (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 und Abs. 7 KWKG 2012).

- (3) Der Einspeiser trägt fortlaufend dafür Sorge, dass der KWK-Strom, für den er Zuschläge nach KWKG begehrt, auch tatsächlich zuschlagsberechtigt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist. Der Einspeiser führt gegenüber dem Netzbetreiber den Nachweis darüber, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung des KWK-Zuschlages erfüllt.
- (4) Die Auszahlung des Zuschlages erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle Voraussetzungen des KWKG zur Zuschlagsbeanspruchung durch den Einspeiser vorliegen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass auf einen ausgezahlten Zuschlag kein gesetzlicher Anspruch bestand, steht dem Netzbetreiber ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der ausgezahlten Zuschläge gegenüber dem Einspeiser zu.
- (5) Der Einspeiser ist gegenüber dem Netzbetreiber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Netzbetreiber dadurch entstehen, dass der Netzbetreiber auf die Zuschlagsberechtigung der vom Einspeiser mitgeteilten KWK-Strommengen vertraut hat.
- (6) Der Einspeiser stellt dem Netzbetreiber alle Nachweise, Unterlagen und sonstige Informationen kostenfrei zur Verfügung, welche zur Anspruchsdurchsetzung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber für die finanzielle Ausgleichsregelung im Sinne des § 9 Abs. 1 KWKG erforderlich sind.

4. Abrechnung

- 4.1 Die vorläufige Abrechnung der Einspeisung erfolgt monatlich durch den Netzbetreiber.
- 4.2 Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber jeweils nach Ablauf eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres eine Jahresaufstellung gemäß § 8 KWKG mit folgenden Inhalten übergeben:
 - die gesamte eingespeiste Menge sowie die hierauf anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge gemäß § 3 Abs. 4 KWKG,
 - die nicht in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Menge (Nettostromerzeugung gemäß § 4 Abs. 3a KWKG) sowie die hierauf anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge gemäß § 3 Abs. 4 KWKG.
- 4.3 Der Netzbetreiber erstellt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 15. April des Folgejahres eine Jahres-Schlussabrechnung. Einspeisevergütungen nach Ziffer 3 und Preise für Leistungen des Netzbetreibers nach Ziffer 2.11 werden bei der Jahres-Schlussabrechnung saldiert.
- 4.4 Die anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge wird vom Einspeiser entsprechend der Berechnungsmethode berechnet, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Anlagen-Zulassung für die Anlage bestätigt hat. Für die Übergangszeit, bis zu der eine entsprechende Anlagen-Zulassung vorliegt, genügt eine unter Berücksichtigung der Vorgaben des KWKG sowie des AGFW-Arbeitsblattes FW 308 sachgerechte Schätzung der KWK-Strommenge.
- 4.5 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der jeweiligen Umsetzungshilfe zum KWKG (www.bdew.de).
- 4.6 Mit der Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 sowie zusätzlich des Zuschlages gemäß Ziffer 3.3 für den KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKG sind alle Vergütungsansprüche des Einspeisers durch den Netzbetreiber abgegolten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- 4.7 Auf die Vergütung des eingespeisten Stromes nach Ziffer 3 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet, wenn der Einspeiser dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist (Anlage 5).
- 4.8 Die Abrechnung der vom Einspeiser aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie erfolgt nach einem separaten Stromlieferungsvertrag.

5. Allgemeine Zahlungsmodalitäten zwischen den Vertragspartnern

- 5.1 Rechnungen und in Rechnung gestellte Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen.
- 5.2 Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

6. Betrieb und Haftung

- 6.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen der Anlagen des Einspeisers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers (TAB), sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.
- 6.2 Der Einspeiser verpflichtet sich, die Netzanschlussregel [DIN VDE AR 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“](#) einzuhalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage an Ort und Stelle auf Einhaltung der genannten Netzanschlussregel zu überprüfen. Die unter Plombenschutz des Netzbetreibers stehenden Regel- und Schutzeinrichtungen sind vom Einspeiser auf seine Kosten zu beschaffen und bleiben in seinem unterhaltspflichtigen Eigentum.
- 6.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Einstellung des Parallelbetriebes zu fordern, wenn der Einspeiser die [DIN VDE AR 4105](#) oder sonstige den Parallelbetrieb betreffende Vereinbarungen nicht einhält. Der Einspeiser ist verpflichtet, einem derartigen Verlangen nach Einstellung des Parallelbetriebes umgehend nachzukommen.
- 6.4 Der Einspeiser wird bei einer beabsichtigten Änderung an seiner Anlage gemäß Ziffer 1.1, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des Netzbetreibers haben kann, diese vor Durchführung mit dem Netzbetreiber abstimmen. Hierunter fallen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Änderung der installierten Leistung der Anlage, die Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen.
- 6.5 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, Störungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in seinem Verteilungsnetz oder dringend notwendiger Reparaturarbeiten an demselben, die eine zeitweilige Abschaltung der Anlage des Einspeisers erforderlich machen oder diesen an der vollen Lieferung elektrischer Arbeit hindern, in möglichst kurzer Zeit zu beheben bzw. auszuführen. Der Einspeiser kann Schadenersatzansprüche wegen Ausfall der Einspeisung aus den vorgenannten Ursachen nicht geltend machen.
- 6.6 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach entsprechend dem § 18 NAV. Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist diesem Vertrag als Anlage 6 beigelegt.

7. Vertragslaufzeit

- 7.1 Der Vertrag tritt am [TT.MM.JJJJ](#) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 7.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von [einem Monat](#) zum [Monatsende](#) schriftlich gekündigt werden.

8. Sonstiges

- 8.1 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.
- 8.3 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV, Anlage 6).
- 8.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Verträge über die Einspeisung aus der Anlage, deren Nachträge, sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu zwischen den Vertragspartnern ihre Gültigkeit.
- 8.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Abrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verwendet und gegebenenfalls übermittelt.
- 8.6 Anlagen zum Vertrag sind
 - Anlage 1: Schemaplan mit Eigentums Grenzen, Übergabestelle zwischen Netzbetreiber und Einspeiser sowie Messeinrichtung
 - Anlage 2: Inbetriebsetzungsprotokoll(e) der Erzeugungsanlage(n)
 - Anlage 3: Datenblatt(Datenblätter) der Erzeugungsanlage(n)
 - Anlage 4: Preisblatt
 - Anlage 5: Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung
 - Anlage 6: Niederspannungsanschlussverordnung – NAV
 - Anlage 7: Kategorien der zuschlagsberechtigten KWK-Anlagen

Andernach, den

EinspeiserStadt, den

.....
Stadtwerke Andernach Energie GmbH

.....
EinspeiserName

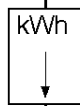
Schemaplan (Beispiel)

Anlagenanschrift:
 Anlagenstraße
 00001 AnlagenStadt

Anschlussnehmer:
 NameAnschlussnehmer
 Anschlussnehmerstraße
 00002 AnschlussnehmerStadt

Einspeiser:
 EinspeiserName
 Einspeiserstraße
 00000 EinspeiserStadt

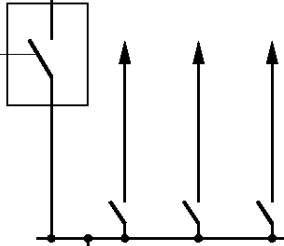
KWK-Anlage



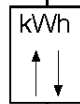
Erzeugungszähler
 Drehstromzähler
 - ohne Leistungsmessung
 - mit Rücklaufsperr

Eigentümer:
Zählpunktbezeichnung:
 DE.....

Schalt- und Schutz
 einrichtung
 gem. DIN VDE AR 4105
 „Erzeugungsanlagen am Nieder-
 spannungsnetz“



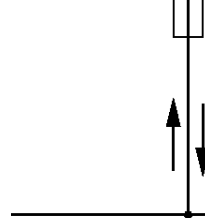
Stromkreisverteiler



Bezugs- u. Einspeisezähler
 4-Quadrantenzähler

Eigentümer:
Zählpunktbezeichnung:
 DE.....

Hausanschlusssicherung



Kunde
 Netzbetreiber

Eigentumsgrenze

Niederspannungsnetz

Ort, Datum: _____

Unterschrift Einspeiser: _____

Anlage 2

F.1 Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - 1/2

Gemäß VDE-AR-N 4105:2011-08 (Vom Anlagenerrichter auszufüllen)				
1. Anlagenanschrift	Name, Vorname			
	Straße, Hausnummer			
	Ggf. Gemarkung,			
	Ggf. Flurnummer(n)			
	PLZ, Ort			
2. Anschlussnehmer (Vertragspartner)	Name, Vorname			
	Straße, Hausnummer			
	PLZ, Ort			
	Telefon, Fax			
	Email			
3. Anlagenbetreiber (falls abweichend zu 2. Anschlussnehmer)	Firma			
	Name des Ansprechpartners			
	PLZ, Ort			
	Telefon, Fax			
	Email			
4. Anlagenerrichter (Elektrofachbetrieb)	Ggf. Firma			
	Name, Vorname			
	Straße, Hausnummer			
	PLZ, Ort			
	Telefon, Fax			
5. Energieart	<input type="checkbox"/> Sonne	<input type="checkbox"/> Wind	<input type="checkbox"/> Wasser	Sonstige:
	BHKW mit Biogas <input type="checkbox"/>	BHKW mit Erdgas / Öl <input type="checkbox"/>	Sonstige:	
6. Leistungsangaben der Erzeugungsanlage	Maximale Wirkleistung $P_{A \max}$ (bezogen auf $\cos \varphi = 1$) (Bei PV-Anlagen: Der Umrichter)	kW		
	Maximale Scheinleistung $S_{A \max}$ (Bei PV-Anlagen: Der Umrichter)	kVA		
Für PV-Anlagen zusätzlich:	Die Verpflichtung zur Vergütung besteht nur, wenn Standort und Leistung der PV-Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet wurden. Die nachfolgend anzugebenden Daten müssen mit den Angaben in der Meldung übereinstimmen.			
	Tag der Inbetriebnahme der Module			
	Neu installierte Nennleistung aller Module	kWp		

Anlage 2

F.1 Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - 2/2

**Gemäß VDE-AR-N 4105:2011-08
(Vom Anlagenerrichter auszufüllen)**

7. Allgemein	Ausgefüllter Inbetriebsetzungsauftrag vorhanden?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Übereinstimmung des ausgefüllten Datenblatts F.2 mit dem Anlagenaufbau?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Aufbau der Messeinrichtung(en) entsprechend den vertraglichen und technischen Bestimmungen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Einspeisung der gesamten Energie in das Netz des Netzbetreibers (Volleinspeisung)?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Lieferung in das Netz des Netzbetreibers (Überschuss-einspeisung / Selbstverbrauch)?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Konformitätsnachweis für die Erzeugungseinheit(en) beigelegt (Anhänge G.2 und F.3 der FNN AR 4105)? (Für alle unterschiedlichen Einheiten je ein Zertifikat)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Konformitätsnachweis für den NA-Schutz beigelegt (Anhänge G.3 und F.4 der FNN AR 4105)?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Anlaufprüfung der Zähler für Bezug und Lieferung erfolgreich ausgeführt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung vorhanden und funktionstüchtig?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Wenn vorhanden? Überprüfung der Zu- und Abschaltung der externen Blindstrom-Kompensationsanlage mit der zugehörigen Erzeugungsanlage durchgeführt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

8. Schutzeinrichtungen	Eingestellter Wert am zentralen NA-Schutz für den Spannungssteigerungsschutz U>		Un
	Eingestellter Wert am integrierten NA-Schutz für den Spannungssteigerungsschutz U>		Un
	<i>Wenn zentraler NA-Schutz vorhanden:</i> Auslösetest „Zentraler NA-Schutz – Kuppelschalter“ erfolgreich durchgeführt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Sofern die Erzeugungsanlage im Sinne der zur Zeit gültigen DIN VDE-Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte gilt, dürfen Laien diese Betriebsstätte nur in Begleitung von Elektrofachkräften oder elektrisch unterwiesenen Personen betreten.

Die Erzeugungsanlage ist nach den Bedingungen der VDE-Anwendungsregel „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers errichtet. Im Rahmen der Übergabe hat der Anlagenerrichter den Anlagenbetreiber eingewiesen und die Erzeugungsanlage nach BGV A3 § 3 und § 5 oder TRBS 1201 für betriebsbereit erklärt.

Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die Schutzeinrichtungen stets in technisch einwandfreien Zustand zu halten

Die Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage erfolgte am:

Ort, Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber	Unterschrift Anlagenerrichter

Anlage 3

F.2 Datenblatt für Erzeugungsanlagen – Seite 1 von 2

Gilt als Datenblatt F.2 gemäß VDE-AR-N 4105:2011-08 und als Datenblatt F.1 gemäß BDEW TR EEA MS 2008-06

1. Anlagenanschrift:

Straße, Hausnummer		Ggf. Gemarkung,	
PLZ, Ort		Ggf. Flurnummer(n)	

2. Anschlussnehmer (Vertragspartner):

Name, Vorname		Telefon	
Fax		Email	
Straße, Haus- nummer		PLZ, Ort	

3. Anlagenbetreiber (falls abweichend zu 2. Anschlussnehmer):

Name, Vorname		Telefon	
Fax		Email	
Straße, Haus- nummer		PLZ, Ort	

4. Energieart:

<input type="checkbox"/> Sonne	<input type="checkbox"/> Wind	<input type="checkbox"/> Wasser	Sonstige:
BHKW mit Biogas <input type="checkbox"/>	BHKW mit Erdgas / Öl <input type="checkbox"/>		Sonstige:

5. Leistungsangaben der gesamten neu zu errichtenden Erzeugungsanlage(n):

Bei PV-Anlagen: Modulleistung	kWp	Nur bei PV-Anlagen ≤ 30 kWp	Begrenzung auf 70 % der Modulleistung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Max. Wirkleistung $P_{A \max}$ bei $\cos \varphi=1$ (Bei PV-Anlagen: Des Umrichters)	kW	Max. Scheinleistung $S_{A \max}$ (Bei PV-Anlagen: Des Umrichters)		kVA

6. Betriebsweise:

Inselbetrieb vorgesehen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Motorischer Anlauf vorgesehen? Wenn Ja, Anlaufstrom in Ampere:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	_____ A	
Lieferung in das Netz des Netzbetreibers (Überschusseinspeisung / Selbstverbrauch)?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Einspeisung der gesamten Energie in das Netz des Netzbetreibers (Volleinspeisung)?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Messstellenbetrieb durch xxx vorgesehen?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

F.2 Datenblatt für Erzeugungsanlagen – Seite 2 von 2

Gilt als Datenblatt F.2 gemäß VDE-AR-N 4105:2011-08 und als Datenblatt F.1 gemäß BDEW TR EEA MS 2008-06
(Die Seite 2 ist für jede unterschiedliche Erzeugungseinheit separat auszufüllen)

7. Erzeugungseinheit (Generator; bei PV-Anlagen sind die Angaben für die Umrichter aufzuführen):

<input type="checkbox"/> Umrichter	<input type="checkbox"/> Synchrongenerator	<input type="checkbox"/> Asynchrongenerator
Hersteller	Typ	
Anzahl baugleicher Erzeugungseinheiten	Stück	

8. Leistungsangaben der Erzeugungseinheit (Generator; bei PV-Anlagen: Umrichter):

Max. Wirkleistung $P_{E_{max}}$	kW	Max. Scheinleistung $S_{E_{max}}$	kVA
---------------------------------	----	-----------------------------------	-----

9. Kurzschlussverhalten der Erzeugungseinheit (Generator; bei PV-Anlagen: AC-Seite des Umrichter):

Anfangs-Kurzschlusswechselstrom I_k gemäß DIN EN 60909-0	kA	oder bei Synchronmaschinen: Subtransiente Reaktanz des Generators x_d'' in %	%
--	----	--	---

10. Nur bei Windenergieanlagen und Asynchronmaschinen im Mittelspannungsnetz:

Maximaler Schaltstromfaktor k_{imax} (Bei Synchrongeneratoren ist hier nichts einzutragen.)

Weitere Antragsunterlagen (Checkliste) – Bitte zusammen mit diesem Datenblatt einreichen

Lageplan, aus dem Orts- und Straßenlage, Flurstücksbezeichnung, die Grenzen des Grundstücks, sowie der Aufstellungsort der Anschlussanlage und der Erzeugungseinheiten hervorgehen (vorzugsweise im Maßstab 1:10.000, innorts 1:1.000) beigefügt?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
---	--

Für Erzeugungseinheiten mit Netzanschlusspunkt im Niederspannungsnetz (VDE-AR-N 4105:2011-08):

Konformitätsnachweis und zugehöriger Prüfbericht für die Erzeugungseinheit(en) beigefügt (Anhänge G.2 und F.3 der FNN AR 4105)? (Für alle unterschiedlichen Einheiten je ein Zertifikat)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
--	--

Für Erzeugungseinheiten mit Netzanschlusspunkt im Mittelspannungsnetz, auch für Anlagen, die zwar auf der NS-Seite angeschlossen werden, aber über einen kundeneigenen Trafo mit dem MS-Netz des Netzbetreibers verbunden sind (BDEW TR EEA MS 2008-06):

Für PV-, Windenergie-, Wasserkraft-, Geothermie- und Brennstoffzellenanlagen: Einheiten-Zertifikat beigefügt (für alle unterschiedlichen Einheiten je ein Zertifikat)?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Für Erzeugungsanlagen mit Verbrennungskraftmaschinen bis 31.07.2013: Das Generatordatenblatt des Herstellers beigefügt?	Ja <input type="checkbox"/>
Für Erzeugungsanlagen mit Verbrennungskraftmaschinen ab 01.08.2013: Einheiten-Zertifikat beigefügt (für alle unterschiedlichen Einheiten je ein Zertifikat)?	Nein <input type="checkbox"/>

Nur vollständig ausgefüllte Datenblätter können bearbeitet werden!

Ort, Datum	Unterschrift des Anschlussnehmers (Vertragspartner)
------------	---

Beispiel – Preisblatt für Einspeisungen aus KWK-Anlagen

Gültig ab TT.MM.JJJJ

Die elektrische Energie aus der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage wird wie folgt vergütet:

1. Energiepreis

Arbeitspreis gemäß Ziffer 3.1 des Einspeisevertrages.

2. Vermiedenes Netzentgelt

Gemäß Ziffer 3.2 des Einspeisevertrages

3. KWK-Zuschlag

Höhe und Umfang des KWK-Zuschlags bemessen sich nach den Bestimmungen des KWKG und der Ziffer 3.3 Einspeisevertrages.

4. Preise für Leistungen des Netzbetreibers

Im Zusammenhang mit der Einspeisung erbringt der Netzbetreiber folgende Dienstleistung:

<input type="checkbox"/>	Messstellenbetrieb und Messung	XX,XX €/Jahr XX,XX €/Jahr
<input checked="" type="checkbox"/>	Abrechnung	XX,XX €/Jahr

5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in o. g. Preisen **nicht** enthalten.

NetzbetreiberName

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) legte in seinem Schreiben vom 14.03.2011 (GZ: IV D 2 - S 7124/07/10002) die Grundsätze fest, die bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Eigenversorgung gemäß § 4 Abs. 3a KWKG bei KWK-Anlagen gelten. Demnach handelt es sich bei der Nutzung der Eigenversorgung umsatzsteuerlich um eine Lieferung der gesamten erzeugten KWK-Strommenge durch den Einspeiser an den Netzbetreiber (Preisbestandteile: Energiepreis, vermiedenes Netzentgelt, KWK-Zuschlag) mit anschließender Rücklieferung der selbstverbrauchten Strommenge (Preisbestandteile: Energiepreis, vermiedenes Netzentgelt) durch den Netzbetreiber an den Einspeiser.

Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung

1. **Einspeiser:** **EinspeiserName**
EinspeiserStraße
00000 EinspeiserStadt

2. Umsatzsteuer

Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir als Unternehmer dem Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliege(n) und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG verzichte(n).

Umsatzsteueridentifikationsnummer: _____
(nur wenn zugeteilt)

Die Besteuerung der Umsätze erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

Regelbesteuerung gemäß § 12 UStG (19% - Stand 01.01.2007)

Besteuerung als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß Sondervorschrift § 24 UStG
(i. d. R. nur bei Biomasseanlagen) Steuersatz in %: _____

Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir dem Umsatzsteuergesetz nicht unterliege(n) bzw. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG bin / sind. Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall nicht abgerechnet.

3. Steuernummer des Einspeisers

Die Steuernummer ist immer anzugeben, unabhängig von einer Umsatzsteuerpflicht.

Steuernummer: _____

4. Bankverbindung des Einspeisers

Kreditinstitut: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

Verwendungszweck: _____

5. Gutschrift- bzw. Rechnungsanschrift

Name: **Einspeiser**
Straße, Hausnummer: **EinspeiserStraße**
Postleitzahl, Ort: **00000 EinspeiserStadt**

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, eine Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse (z. B. Änderung der Steuernummer, Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmen) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber ausbezahlte Umsatzsteuer werde(n) ich / wir rückerstatten.

Ort, Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Begriffserläuterungen zur Umsatzsteuererklärung (Stand 01.01.2007)

Unternehmereigenschaft (§ 2 Abs. 1 UStG)

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetz (UStG) ist, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Der Anlagenbetreiber gilt somit umsatzsteuerlich als Unternehmer.

Regelbesteuerung (§ 12 UStG)

Der Unternehmer unterliegt den allgemeinen Vorschriften des UStG insbesondere bezüglich des Ausweises und der Abführung der Umsatzsteuer (Regelsteuersatz 19 %) und der Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Unternehmer mit einem Vorjahresabsatz von weniger als 17.500 Euro und einem laufenden Umsatz von voraussichtlich weniger als 50.000 Euro unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung. Der Kleinunternehmer weist keine Umsatzsteuer aus und hat keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Option zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG)

Der Kleinunternehmer kann freiwillig zur Regelbesteuerung (§ 12 UStG) optieren und sich so den allgemeinen Vorschriften des UStG unterwerfen. Er ist an diese Option 5 Jahre gebunden.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG)

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten unabhängig von der Höhe der Jahresumsätze die Sonderregelungen des § 24 UStG (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Steuersätze), sofern diese nicht zur Regelbesteuerung optieren.

Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Allgemeines

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie nach Art. 13, 14 und 21 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sowie über die Ihnen zustehenden Rechte. Wir verarbeiten Ihre Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu den nachstehend genannten Zwecken.

2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

Stadtwerke Andernach Energie GmbH (SWA-E)/
Stadtwerke Andernach GmbH (SWA)
Läufstraße 4
56626 Andernach
Telefon: 02632 298-0
Fax: 02632 298-119
E-Mail: kontakt@stadtwerke-andernach.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Postanschrift: wie oben
Telefon: 02632 298-170
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-andernach.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

3.1. Vertragserfüllung

Wir oder von uns beauftragte Dienstleister verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen unserer Aufgaben als Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie zur Vorbereitung und Erfüllung unserer Verträge mit Ihnen. Dies umfasst die Planung, Errichtung, den Betrieb, die Wartung, den Ausbau, den Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und sonstigen Speicherungs- und Verteilungssystemen für Energie (insbesondere Strom und Gas), Energieträger, Wärme und Wasser, sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen (einschließlich Abwasserbeseitigung) sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf diesen Gebieten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich im Einzelnen nach dem konkreten Leistungsgegenstand und den Vertragsunterlagen.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. b + e DS-GVO

3.2. Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Dies umfasst z.B. die Netzanschluss- und Netzzugangsgewährung nach dem Energiewirtschaftsgesetz, den Messstellenbetrieb nach dem Messstellenbetriebsgesetz, die Einspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-

Kopplungsgesetz sowie die Datenspeicherung im Rahmen der gesetzlichen (insbesondere handels- und steuerrechtlichen) Aufbewahrungspflichten. Zusätzlich gelten im Bereich Wasserversorgung die AVB-Wasser, ZVB-Wasser sowie die Satzung der Stadt Andernach.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO

3.3. Sonstige Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen

3.3.1. Prüfung und Geltendmachung von Rechtsansprüchen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, soweit dies zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Durchführung rechtlicher Streitigkeiten erforderlich ist.

3.3.2. Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung des Hausrechts sowie zur Objekt- und Gebäudeüberwachung führen wir in entsprechend gekennzeichneten, öffentlich zugänglichen Räumen Videoüberwachung durch.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung zu den vorstehenden Zwecken ist u. a. die Wahrung unserer berechtigten Interessen: Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO.

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Im Rahmen der oben genannten Verarbeitungszwecke verarbeiten wir regelmäßig insbesondere nachstehende Datenkategorien:

Namen, Titel, akademischer Grad; Adressdaten; Anschluss-/Objektdaten; Vertragsstammdaten; Kundennummern; Abrechnungs- und Zahlungsdaten; Verbrauchsdaten; Einspeisedaten; Anlagendaten; Kommunikations- und Kontaktdaten.

5. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten aus der Geschäftsbeziehung mit Ihnen. Diese Daten werden durch Sie im Rahmen des Vertragsabschlusses (z.B. Netzanschlussanfrage, -vertrag, Einspeisevertrag, Messstellenvertrag, Ummeldung Wasser) angegeben. Zur Durchführung des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses erhalten wir personenbezogene Daten von Anschlussnehmern, Anschlussnutzern und Grundstückseigentümern. Für Zwecke des Netzanschlusses und der Grundstücksbenutzung nehmen wir zudem erforderlichenfalls Einsicht in öffentliche Register (Grundbuch, Liegenschaftsbuch).

Soweit dies zur Durchführung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs erforderlich ist, erhalten wir personenbezogene Daten von Ihrem Energielieferanten im Rahmen der zu diesem Zweck von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Marktkommunikationsprozesse. Weiterhin erhalten wir gegebenenfalls personenbezogene Daten von sonstigen an der Energieversorgung beteiligten Dritten (z.B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber).

6. Empfänger personenbezogener Daten

Soweit dies zur Durchführung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs erforderlich ist, übermitteln wir personenbezogene Daten an Ihren Energielieferanten im Rahmen der zu die-

sem Zweck von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Marktkommunikationsprozesse. Weiterhin übermitteln wir gegebenenfalls personenbezogene Daten an sonstige an der Energieversorgung beteiligte Dritte (z.B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber).

Wir lassen einzelne Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister ausführen. Diese verarbeiten in unserem Auftrag personenbezogene Daten auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitung).

7. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Vertragsverhältnis bzw. das Netzanschluss-, Anschlussnutzungs-, Netznutzungs- oder Einspeiseverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine gesetzlichen (insbesondere handels- und steuerrechtlichen) Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, die eine weitere Speicherung erforderlich machen. Darüber hinaus kann eine Aufbewahrung von personenbezogenen Daten stattfinden, um Aufgaben wahrzunehmen, die im öffentlichen Interesse liegen und dem Verantwortlichen übertragen wurden.

8. Ihre Rechte

8.1. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person bei uns gespeicherten Daten. Darüber hinaus können Sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten verlangen. Weiterhin kann Ihnen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit zustehen (Datenbereitstellung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format).

8.2. Widerrufsrecht (Recht zum Widerruf erteilter Einwilligungen)

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt davon unberührt.

8.3. Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, sonstige Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung einzulegen. Ein Widerspruchsrecht besteht auch, sofern eine sonstige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Wahrung unseres berechtigten Interesses oder zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erfolgt.

8.4. Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, zu wenden (www.datenschutz.rlp.de).